Beantwortung der Anfrage

Kreis Bergstraße

Vorlage Nr.: **18-1333/1**
erstellt am: 13.06.2019

Abteilung: Jugendamt
Verfasser/in: Renate Dörr
Aktenzeichen: I-6/1-1020.012.35 - Kindertagespflege

Beantwortung der Anfrage der ALB-Fraktion vom 04.06.2019 zum Thema "Tagesmütter bzw. Tagesväter"

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	17.06.2019	Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:
Frage 1: Wie viel Tagesmütter bzw. –väter gibt es im Kreis Bergstraße?
Es gibt im Landkreis ca. 200 Kindertagespflegepersonen, die aktiv tätig sind.

Frage 2: Wie bewirbt der Kreis diese Form der Kinderbetreuung?
Diese Form der Kinderbetreuung wird beworben durch Flyer, Aushänge in Kindertageseinrichtungen, durch Werbung der im Kreis tätigen Vermittlungsstellen (Familienzentrum Bensheim, Caritasverband Heppenheim), durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den für das Aufgabengebiet „Kinderbetreuung“ betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunen, durch Pressemitteilungen, durch die Kindertagespflegepersonen selbst.

Frage 3: Wie und durch wen werden die Betreuungspersonen kontrolliert? :
Das Jugendamt erteilt eine Pflegeerlaubnis. In diesem Zusammenhang überprüft es die Geeignetheit der Pflegeperson, lässt sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen, verlangt Nachweise über eine abgeleistete Grundqualifizierung (z.Zt. 160 Unterrichtseinheiten) und Nachweise über einen Erste-Hilfe- für Kleinkinder-Kurs. Es finden regelhaft Hausbesuche statt und es finden Besuche bei Bedarf statt. Mit allen Kindertagespflegepersonen wurden Kinderschutzvereinbarungen (§ 8a SGB VIII) abgeschlossen. Die Pflegeerlaubnis gilt 5 Jahre lang und muss dann neu beantragt werden.

Frage 4: Wie ist die Pausenregelung organisiert?
Es gibt keine Pausenregelung. Die Kindertagespflegepersonen arbeiten in der Regel nicht im Angestelltenverhältnis, sondern sind als Selbständige tätig.

Frage 5: Wie ist die Urlaubsregelung?
Die Inanspruchnahme von Urlaub ist in der „Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen im Kreis Bergstraße“ geregelt:
„(4) Die Tagespflegeperson hat bei einer Arbeitszeit von fünf Tagen in der Woche Anspruch auf 30 Urlaubstage im Jahr.

Grundsätzlich ist die Urlaubsplanung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern/dem allein erziehenden Elternteil zu koordinieren. Ist eine zeitgleiche Inanspruchnahme des Urlaubes nicht möglich, sind die Eltern/der allein erziehende Elternteil verpflichtet, zunächst eine innerfamiliäre (kostenlose) Vertretungsregelung zu organisieren. Kann das nicht erreicht werden, wird für max. 15 Tage im Jahr (bei einer 5-Tage-Woche) eine Urlaubsvertretung durch das Jugendamt finanziert."

Anmerkung:
Im Vorspann der Fragestellungen wird geschrieben die Kindertagespflege sei für Eltern und den Kreis kostengünstiger als ein Kitaplatz. Das ist nicht richtig. Für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein Kostenbeitrag von bis zu 400 € erhoben. Das ist vergleichbar mit den Gebühren für einen Krippenplatz.
Ansonsten zahlt der Kreis die gesamte Förderleistung und anteilige Nebenleistungen (Altersvorsorge, Krankenversicherung) an die Tagespflegepersonen
gem. § 23 SGB VIII.

D.h. der Landkreis zahlt die Betreuungsplätze und zahlt in siebenstelliger Höhe Gelder aus. Für den Kreis ist die KTP nicht kostengünstig, sondern sie kostet Geld. Kitaplätze kosten den Kreis nichts, weil sie von den Kommunen und anteilig vom Land finanziert werden.
Ausnahme ist die Übernahme von Kostenbeiträgen für einkommensschwache Familien durch das Jugendamt.

Von daher ist der Nebensatz im Vorspann…", zumal sie kostengünstiger ist als ein Kitaplatz für die Eltern und den Kreis" in sich nicht stimmig und verkennt die Finanzierungsgrundlage der Kindertagesbetreuung.